

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

25. AUG. 2017

Datum: _____ Sign. _____

weitergel. an: _____

Kopie: _____

Vermerke / Verbleib

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 341 977-
Telefax +49 341 977-

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Leipzig,
24. August 2017

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG);

Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase der Deponie Löbnitz Feldscheune (Altlastenkennziffer [AKZ]) in der Gemeinde Löbnitz

1. Bescheid des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 10. Oktober 2003 zur endgültigen Stilllegung; Az.:
2. Antrag des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen vom 23. Februar 2016 auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase; vorgelegt mit Schreiben vom 15. Februar 2015 (vermutlich 2016 gemeint), eingegangen am 23. Februar 2016; Az.:
3. Anhörungsschreiben der Landesdirektion Sachsen vom 26. Mai 2016 zum Antrag des Landratsamtes Nordsachsen; Gz.:
4. Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2017 über die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase und eine Nachnutzung als Grünland; Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Entlassung der Deponie Löbnitz Feldscheune, AKZ , aus der Nachsorge ergeht an Sie als Vertreter der Eigentümerin des Flurstücks 74/5 der Gemarkung Löbnitz folgender

Bescheid

1. Für die ehemalige Deponie Löbnitz Feldscheune, AKZ , auf dem Flurstück 74/5 der Gemarkung Löbnitz werden folgende Nutzungseinschränkungen festgelegt:
 - 1.1 Auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Löbnitz Feldscheune, AKZ , dürfen keine Abgrabungen erfolgen. Wenn Eingriffe in den abgedeckten Deponiekörper oder die Rekultivierungsschicht vorgenommen werden, ist eine mindestens gleichwertige Abdeckung wieder aufzubringen.
 - 1.2 Bei Überbauungen des Deponiekörpers ist die Setzungsempfindlichkeit des Untergrundes zu beachten.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

- 1.3 Bei beabsichtigten Änderungen gegenüber der Nutzung als Grünland sind diese Absicht und die daraus resultierenden Erfordernisse mit dem Umweltamt des für die Deponie Löbnitz Feldscheune, AKZ [REDACTED], zuständigen Landratsamtes Nordsachsen abzustimmen.
- 1.4 Bei einer Verpachtung oder dem Verkauf des Grundstücks ist der Pächter oder Käufer auf die Bestimmungen der Punkte 1.1, 1.2 und 1.3 hinzuweisen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Die ehemalige Deponie Löbnitz Feldscheune, AKZ [REDACTED], befindet sich teilweise auf dem Flurstück 74/5 der Gemarkung Löbnitz und nimmt eine Fläche von ca. 0,35 ha ein. [REDACTED] ist Eigentümerin des Flurstücks 74/5 der Gemarkung Löbnitz.

Die mit Bescheid des ehem. Regierungspräsidiums Leipzig, jetzt Landesdirektion Sachsen, vom 3. August 2004 (Az.: [REDACTED]) zur Rekultivierung angeordneten Maßnahmen wurden plangemäß durchgeführt und standen dabei unter Kontrolle des ehemaligen Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig.

Bei Kontrollen der zur Rekultivierung der Deponie durchgeführten Maßnahmen und nach Bewertung der zur Deponie vorliegenden Gutachten, Planungen und Berichte war ersichtlich, dass von der Deponie keine Gefährdung der Umwelt ausgeht und die aufgebrauchte Rekultivierungsschicht für eine Nutzung als Grünland geeignet ist. Mit der vorgenommenen Art der Rekultivierung wurden damit alle Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit getroffen.

Im Ergebnis der Dokumentation der Pflegeleistungen, zuletzt in 2014, konnte festgestellt werden, dass die Deponieoberfläche ein Planum aufweist, vollständig begrünt ist und dass keine Erosionserscheinungen zu verzeichnen sind. Aufgrund der Folgenutzung als Grünfläche sind damit keine weiteren Maßnahmen zur Rekultivierung oder Sicherung erforderlich. Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2017 wurde der Landkreis Nordsachsen gemäß § 40 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz aus der Nachsorgepflicht für diese Deponie entlassen.

Die Deponie Löbnitz Feldscheune ist im Sächsischen Altlastenkataster als Altdeponie unter der AKZ [REDACTED] erfasst. Mit Bestandskraft des Bescheides zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase wird die Deponie Löbnitz Feldscheune als „sanierte und aus der Nachsorge entlassene Deponie“ geführt werden.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2016 wurden Sie über die Absicht der Landesdirektion Sachsen informiert, für Deponie Löbnitz Feldscheune die Beendigung der Nachsorgephase festzustellen mit der Folge, dass sich die relevante Fläche wieder in vollem Umfang in Ihrer Zuständigkeit als Vertreter der Eigentümerin mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten befindet. Da Sie sich zu der vorgesehenen Verfahrensweise nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass Ihr Einverständnis dazu vorliegt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über die Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (AboZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 457), die durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 40 Abs. 5 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zuständige Behörde.

Nach § 40 Abs. 5 des KrWG hat die zuständige Behörde auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen. Da die Voraussetzungen vorlagen, konnte die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 24. August 2017 an den Landkreis Nordsachsen den Abschluss der Nachsorgephase feststellen. Mit der Entlassung aus der Nachsorge fällt die Deponie Löbnitz Feldscheune nicht mehr unter das Abfallrecht und es sind künftig die Bestimmungen des Bodenschutzes anzuwenden.

Wegen dieses Regimewechsels vom inhaberbezogenen Abfallrecht in das vorwiegend eigentümerbezogene Bodenschutzrecht hat der Verwaltungsakt unmittelbare Wirkungen auf die Grundstückseigentümer.

Da die ehemalige Deponie trotz der Entlassung aus der Nachsorge immer noch als Anlage vorhanden ist und keinen „natürlichen Boden“ darstellt, ist auch weiterhin eine uneingeschränkte Nutzung nicht möglich.

Die Nutzungseinschränkungen beschränken sich allerdings bei Anlagen ohne weiteres Gefährdungspotenzial auf das Verbot des Eingriffs in den Ablagerungsbereich. So sollen z.B. keine Abgrabungen erfolgen, wenn nicht eine mindestens gleichwertige Abdeckung wieder aufgebracht wird. Bei Überbauungen ist die Setzungsempfindlichkeit des Untergrundes zu beachten.

Unmittelbare Folge der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gemäß § 40 Abs. 5 KrWG ist somit die Notwendigkeit, für die ehemalige Deponie Löbnitz Feldscheune diese Nutzungseinschränkungen gegenüber der Grundstückseigentümerin festzulegen, die aus den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, - §§ 4, 7 und 10 – resultieren.

Gemäß

- § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden,
- § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können und

- § 10 BBodSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus den §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten die notwendigen Maßnahmen treffen.

Da die Nutzungsbeschränkung für die ehemals als Deponie genutzte Fläche zur Vermeidung schädlicher Bodeneinflüsse erforderlich ist, stand es im Ermessen der Landesdirektion Sachsen als für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase zuständige Behörde, die unter Punkt 1 des Tenors vorgegebenen Nutzungseinschränkungen festzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 3 Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) [= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneueordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008], das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert wurde, ist der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, folgendes zu veranlassen:

„Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, hat die zuständige Behörde von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, die von Abfällen und Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Zur Durchführung des Gesetzes kann sie diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich scheinen und entscheiden, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist. Da mit der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase die Flächen, auf denen sich die rekultivierte Deponie befindet, wieder in die Zuständigkeit des Eigentümers zurückfiel, war es unter Ausübung des Ermessens verhältnismäßig und richtig, den Eigentümer zur Einhaltung der relevanten Nutzungseinschränkungen zu verpflichten.

Kostenentscheidung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, werden für Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, keine Kosten erhoben. Insofern ergeht dieser Bescheid kostenfrei.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe / Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sachbearbeiter Altlasten, Abfall, Bodenschutz, Grundwasser

Anlagen

1. Lageplan
2. Kopie des Bescheides an den Landkreis Nordsachsen vom 24. August 2017 über den Abschluss der Nachsorgephase und die Festlegung der Nachnutzung der ehemaligen Deponie Löbnitz Feldscheune, AKZ [REDACTED]

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 341 977- [REDACTED]
Telefax +49 341 977- [REDACTED]

[REDACTED]@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Leipzig,
24. August 2017

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG);

Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase der Deponie Löbnitz Feldscheune (Altlastenkennziffer [AKZ] [REDACTED]) in der Gemeinde Löbnitz

1. Bescheid des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 10. Oktober 2003 zur endgültigen Stilllegung; Az.: [REDACTED]
2. Antrag des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen vom 23. Februar 2016 auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase; vorgelegt mit Schreiben vom 15. Februar 2015 (vermutlich 2016 gemeint), eingegangen am 23. Februar 2016; Az.: [REDACTED]
3. Anhörungsschreiben der Landesdirektion Sachsen vom 26. Mai 2016 zum Antrag des Landratsamtes Nordsachsen; Gz.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 40 Abs. 5 KrWG den folgenden

Bescheid

1. Für die Deponie Löbnitz Feldscheune, AKZ [REDACTED] auf den Flurstücken [REDACTED] 74/5 und [REDACTED] der Gemarkung Löbnitz wird der Abschluss der Nachsorgephase und eine Nachnutzung als Grünland festgestellt.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben. Kostenschuldner ist der Landkreis Nordsachsen, vertreten durch den Landrat. Die Höhe der Gebühr beträgt 250,00 EUR. Auslagen sind nicht entstanden.
3. Der Betrag von 250,00 EUR ist mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und innerhalb von vier Wochen auf das Konto des Freistaates Sachsen bei der Deutschen Bundesbank

Buchungskennzeichen
BIC
IBAN

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

Verwendungszweck

██
██
██

zu überweisen.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entbindet nicht von der Entrichtung der Gebühr.

Begründung

I.

Die im Sächsischen Altlastenkataster unter der AKZ ██████████ registrierte Deponie Löbnitz Feldscheune befindet sich auf den Flurstücken ██████████ 74/5 und ██████████ der Gemarkung Löbnitz. Das Flurstück ██████████ ist ganz und die Flurstücke ██████████ 74/5 und ██████████ sind nur zum Teil vom Deponiekörper einschließlich Rekultivierungsschicht in Anspruch genommen.

Mit Bescheid des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig (jetzt Landesdirektion Sachsen) vom 10. Oktober 2003 wurde für die Deponie Löbnitz Feldscheune der Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) festgestellt.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2015 [2] übermittelte der Landkreis Nordsachsen den Antrag auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase vom 23. Februar 2016 für die Deponie Löbnitz Feldscheune.

Nach Aktenlage ergibt sich für das entsprechende Flurstück in der Gemarkung Löbnitz der Deponie Löbnitz Feldscheune folgendes Eigentümerbild:

Flurstücksnummer	Eigentümer
██████████	██
██████████	██
74/5	██ ██
██████████	██

Die Grundstückseigentümer wurden über die Absicht der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 26. Mai 2016 [3] informiert, für die sich in Betreiberschaft des Landkreises Nordsachsen befindliche Deponie Löbnitz Feldscheune auf den Flurstücken ██████████, ██████████, 74/5 und ██████████ der Gemarkung Löbnitz die Beendigung der Nachsorgephase festzustellen, mit der Folge, dass sich die relevante Fläche wieder in vollem Umfang in der Zuständigkeit der Eigentümer mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten befindet. Zu der vorgesehenen Verfahrensweise hat sich kein Eigentümer geäußert.

Die Gemeinde Löbnitz wurde mit Schreiben vom 26. Mai 2016 nicht nur als Eigentümerin der Flurstücke [REDACTED], sondern auch als Trägerin der Planungshoheit angehört. Zu den für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen hat sich die Gemeinde Löbnitz nicht geäußert.

Die Flurstücke 74/5 und [REDACTED] gehören zwei juristischen Personen. Eine Einwendung oder Stellungnahme wurde der Landesdirektion Sachsen nicht übermittelt.

II.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage des § 40 Abs. 5 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Da die Deponie nach dem 30. Juni 1990 noch betrieben wurde, unterliegt sie den Bestimmungen des § 40 KrWG.

Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 457), die durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist.

Nach § 40 Abs. 3 des KrWG hat die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) und nach § 40 Abs. 5 des KrWG auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen.

Mit Bescheid [1] des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig, nunmehr Landesdirektion Sachsen, vom 10. Oktober 2003 wurde die endgültige Stilllegung der Deponie Löbnitz Feldscheune verfügt. Mit Antrag [2] vom 23. Februar 2016 beehrte das Landratsamt Landkreis Nordsachsen die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase. Die Grundstückseigentümer und die Gemeinde Löbnitz wurden mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen [3] angehört, eine Stellungnahme zu den Tatsachen wurde hier nicht vorgelegt.

Der Landkreis Nordsachsen konnte nachweisen, dass mit den im Rahmen der Rekultivierung der Deponie Löbnitz Feldscheune durchgeführten Maßnahmen alle Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit getroffen wurden, so dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand und aller Voraussicht von der Deponie keine schädlichen Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Abschlussdokumentation vom 8. Dezember 2008 -erstellt durch [REDACTED] vorgelegt mit Schreiben vom 22. Januar 2009 (Az.: [REDACTED]) des Landkreises Nordsachsen zu den bis dahin durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen geführt. Die Ergebnisse konnten im Rahmen einer Abschlusskontrolle am 16. Dezember 2014 bestätigt werden. Dazu liegt die fachtechnische Bewertung vom 17. Dezember 2014 vor.

Im Antrag des Landkreises Nordsachsen vom 23. Januar 2016 zur Entlassung aus der Nachsorge werden vorgenannte Dokumentation sowie Pflegemaßnahmen in der Nachsorgephase inhaltlich nochmals zusammenfassend dargelegt. Dazu liegt die fachtechnische Bewertung der Landesdirektion Sachsen vom 1. Juni 2016 vor.

Zusammenfassend ist summarisch festzustellen, dass von der Deponie keine Gefährdung der Umwelt ausgeht und die aufgebrachte Rekultivierungsschicht für eine Nutzung als Grünland geeignet ist. Mit der vorgenommenen Art der Rekultivierung wurden damit alle Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit getroffen.

Der Verwaltungsakt muss angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Das ist bei der vorliegenden Verfügung der Fall, da es aufgrund der ordnungsgemäß durchgeführten Rekultivierung möglich war, den Abschluss der Nachsorgephase gemäß § 40 Abs. 5 KrWG für die Deponie Löbnitz Feldscheune festzustellen.

Die rekultivierte Deponie Löbnitz Feldscheune bleibt im Sächsischen Altlastenkataster als Altdeponie unter der [REDACTED] erfasst. Mit Bestandskraft des Bescheides zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase wird die Deponie Löbnitz Feldscheune als „sanierte und aus der Nachsorge entlassene Deponie“ geführt.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4, 6, 8, 12, 14 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S.130) geändert worden ist in Verbindung mit der lfd. Nr. 3 Tarifstelle 1.10.9 der Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die zuletzt die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist. Demnach ist für diese Amtshandlung eine Rahmengebühr von 50 EUR bis 2.500 EUR vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 1 SächsVwKG des Freistaates Sachsen erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für ihre Tätigkeiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG sind Städte zwar grundsätzlich von der Zahlung von Gebühren befreit. Die Gebührenfreiheit tritt nach § 4 Abs. 1 S. 2 SächsVwKG nicht ein, soweit die Gebühren Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.

§ 9 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, regelt, dass zu den von den Gemeinden und Landkreisen zu erhebenden Gebühren auch die Kosten des angefallenen Nachsorge- und Rekultivierungsaufwandes für Anlagen der Ver- und Entsorgung gehören. Das Verfahren zur Feststellung der Beendigung der Nachsorgephase fällt noch unter den Nachsorge- und Rekultivierungsaufwand.

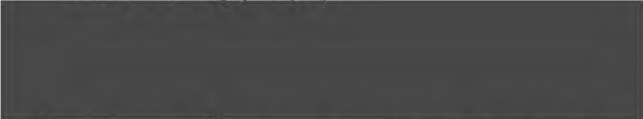
Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG sind die Gebühren für diesen Bescheid umlegbar.

Zur Zahlung der Kosten ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Die Höhe der Verwaltungsgebühren wurde unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festgesetzt.

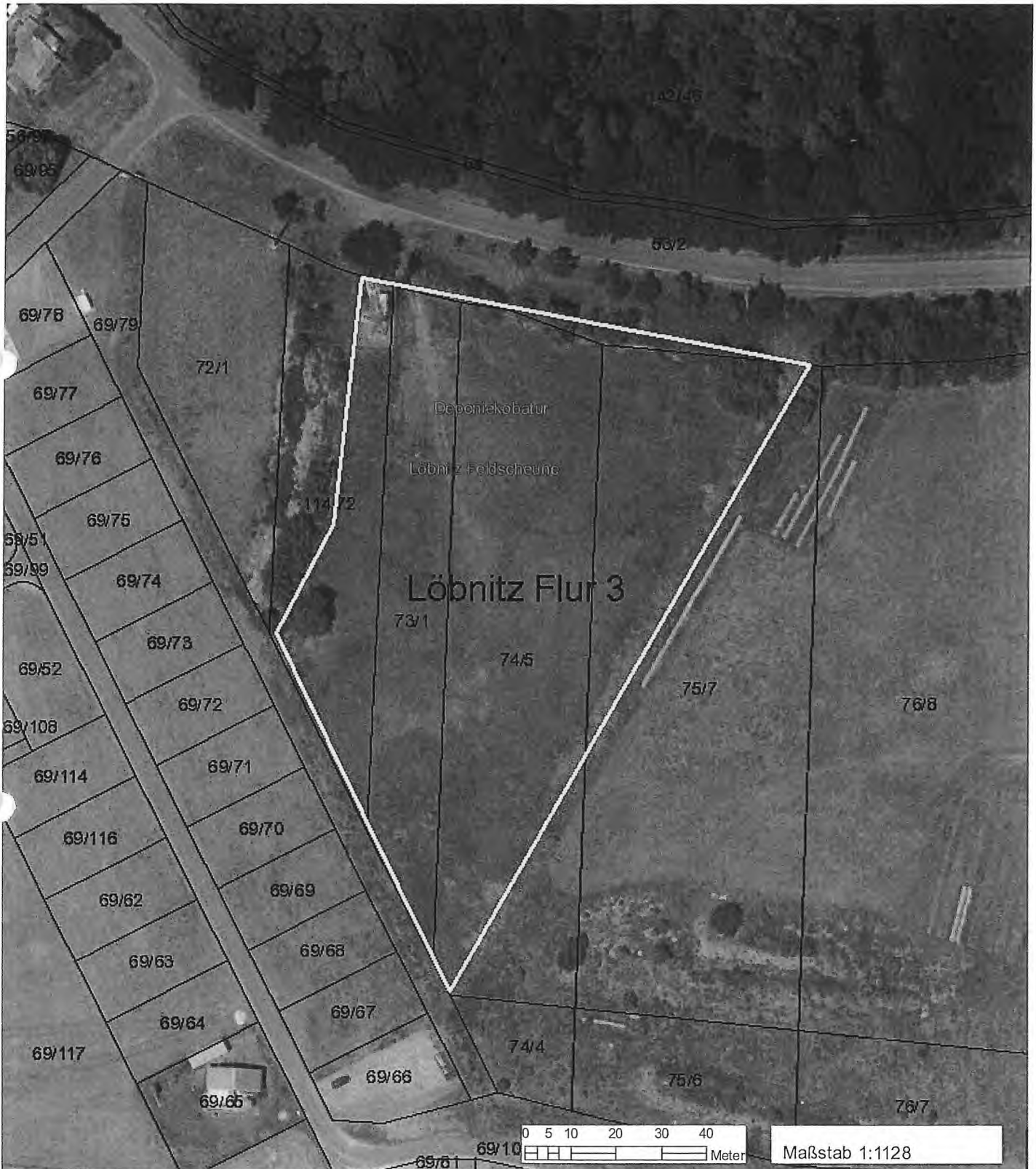
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe / Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiter Altlasten, Abfall, Bodenschutz, Grundwasser



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.